

Beschluss des Hessischen Kabinetts vom 14. März 2020

betreffend

Erlass: Maßnahmen zur Prävention der Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionen an Kultureinrichtungen des Landes Hessen

§ 1

- (1) Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind bis zum 19. April 2020
1. Aufführungen an den Hessischen Staatstheatern,
 2. die Öffnung
 - des Museums Wiesbaden,
 - des Hessischen Landesmuseums Darmstadt,
 - der Museen und anderen Gebäude der Museumslandschaft Hessen-Kassel,
 - der Museen und anderen Gebäude der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie
 - der Museen des Hessischen Landesamt für Denkmalpflege,
 3. die Öffnung der Lesesäle des Hessischen Landesarchivs
- verboten. Gleiches gilt für andere Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen. Das Verbot des Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Gärten und Parks sowie für die in den Gebäuden gelegenen Gastronomieeinrichtungen.
- (2) Die §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Den Kommunen wird empfohlen, diesen Erlass auch für ihre kommunalen Theater und Museen anzuwenden und deren Veranstaltungen abzusagen bzw. zu verschieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beschlussfassung des Kabinetts mit sofortiger Wirkung in Kraft.